

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für Märkte der Stadt Waldenburg

(Marktgebührensatzung)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 22. Januar 2013

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 351) in Verbindung mit den §§ 18 und 21 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), letzte Änderung 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200) und dem Titel III der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), letzte Änderung 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725) hat der Stadtrat der Stadt Waldenburg

- am 12. September 2006 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Märkte der Stadt Waldenburg (Marktgebührensatzung)
- am 22. Januar 2013 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Märkte der Stadt Waldenburg (Marktgebührensatzung)

beschlossen:

Abschnitt 1

Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung hat Gültigkeit für alle nach § 69 GewO festgesetzten und im Sinne der §§ 60b, 64 bis 68 GewO nicht festgesetzten Veranstaltungen in der Stadt Waldenburg.

Andere Formen von Märkten, fliegender Handel und ähnliches sind im Interesse der Sicherheit unserer Bürger sowie der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit nicht zugelassen.

§ 2

Gegenstände der Märkte

Gegenstände der Märkte sind Lebensmittel mit Ausnahme alkoholischer Getränke, Bedarfsgegenstände (u. a. Geschenkartikel, Druckerzeugnisse, Kurzwaren, Back- und Süßwaren, Töpferwaren und Haushaltswaren), Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei sowie schaustellerische Tätigkeit (Fuhrgeschäfte, Zirkus).

§ 3

Platz, Zeit und Verantwortlichkeit

(1) Die Märkte werden als öffentliche Einrichtungen veranstaltet:

- a) Wochenmärkte können auf dem Marktplatz (Marktinsel) abgehalten werden;
- b) festgesetzte und nicht festgesetzte Veranstaltungen auf anderen geeigneten Plätzen nach Genehmigung durch den Bürgermeister.

- (2) Die Verkaufszeit auf dem Wochenmarkt ist von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten darf auf dem Wochenmarkt kein Verkauf erfolgen. Für alle anderen Veranstaltungen werden diese Zeiten in Ausnahmefällen durch den Bürgermeister gesondert festgelegt.
- (3) Aus besonderem Anlass können Marktort, Markttag oder Marktzeit durch die Stadtverwaltung Waldenburg anders geregelt werden.
- (4) An gesetzlichen Feiertagen fallen die Wochenmärkte aus.
- (5) Die Standplätze müssen spätestens eine Stunde nach Marktschluss geräumt und gesäubert sein. Verantwortlich sind die Markthändler.

§ 4 Zutritt zu den Märkten

- (1) Zu den in § 1 genannten Märkten haben alle Inhaber von Standplätzen (Markthändler) und deren Bedienstete und Beauftragte sowie alle Käufer und Kaufinteressenten (Marktbesucher) und die Beauftragten der Stadt und zuständiger Stellen Zutritt.
- (2) Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zu den Märkten für Markthändler, deren Bedienstete und Beauftragte je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt oder unbegrenzt untersagen.
- (3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen bestehende Rechtsvorschriften, gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wurde.

§ 5 Zuweisung der Stellplätze

- (1) Das Anbieten von Waren und deren Verkauf darf nur von einem zugewiesenen Standplatz aus erfolgen. Die festgelegte Verkaufsfläche darf nicht eigenmächtig überschritten werden.
- (2) Standplätze werden auf Antrag zugewiesen. Die Anträge sind schriftlich mit Angabe der Anschrift, der Standgröße sowie des Handelssortiments zu stellen.
- (3) Die Standplätze werden als Tagesplätze für einzelne Markttag zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Die Zuweisung eines Standplatzes ist nicht übertragbar. Die Zuweisung der Standplätze erfolgt frühestens 1 Stunde vor Marktbeginn.
- (4) Wird ein zugewiesener Standplatz eine halbe Stunde vor Marktbeginn nicht besetzt, so kann der Standplatz anderweitig vergeben werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung besteht.
- (5) Die vorhandenen Marktflächen werden von der Stadt aufgeteilt. Sind mehr Bewerber vorhanden, als Standplätze zur Verfügung stehen oder bewerben sich um die vorhandenen Standplätze Markthändler mit gleichartigem Warenangebot, so erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien:
 - a) nach der zeitlichen Reihenfolge der Antragstellung oder
 - b) durch eine abwechselnde Berücksichtigung verschiedener Bewerber oder
 - c) es wird Markthändlern, die bisher zu keinerlei Beanstandung Anlass gegeben haben, nach den Kriterien "bekannt und bewährt" der Vorzug gegeben.
- (6) Die Zuweisung eines Standplatzes kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Markthändler oder sein Bediensteter oder Beauftragter die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 - b) die zur Verfügung stehenden Marktflächen nicht ausreichen;

- c) der Markthändler keine gültige Reisegewerbekarte nach § 55 der Gewerbeordnung vorweisen kann;
 - d) die Marktflächen ganz oder teilweise für bauliche Zwecke benötigt werden oder durch witterungsbedingte Verhältnisse begrenzt oder nicht genutzt werden können;
 - e) der Markthändler oder sein Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt bestehende Rechtsvorschriften, gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung verstoßen hat;
 - f) der Inhaber eines Standplatzes die nach der Marktgebührensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung fällige Gebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt hat.
- (7) Für die Markthändler besteht die Möglichkeit, bei Bedarf einen Elektro-Anschluss in Anspruch zu nehmen. Die Anschlusspunkte sind in Abstimmung mit den unter § 10 Abs. 1 festgelegten Amtspersonen zu nutzen.

§ 6 **Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den für den Markt bestimmten Flächen sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Von anderen Verkaufseinrichtungen dürfen Waren nur angeboten und verkauft werden, wenn die städtische Marktaufsicht dies ausdrücklich zugelassen hat.
Auf die Zulassung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Das Anbieten und der Verkauf von Waren ohne Verkaufseinrichtung auf den Marktflächen und außerhalb derselben ist nicht gestattet.
- (3) Jeder Markthändler hat an seiner Verkaufseinrichtung deutlich sichtbar, in gut lesbarer Schrift
- a) den vollständigen Firmennamen oder den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen des Reisegewerbekartenbesitzers sowie
 - b) die vollständige Anschrift entsprechend § 70 b der Gewerbeordnung anzubringen.
- (4) Eine Befestigung der Verkaufseinrichtungen an Bäumen, Verkehrs-, Elektroeinrichtungen ist nicht gestattet.

§ 7 **Verkauf**

- (1) Feilgebotene Waren sind gemäß den bestehenden Vorschriften über die Preis- und Handelsklassenauszeichnung deutlich lesbar auszuzeichnen.
- (2) Für Waren, die nach Maß und Gewicht verkauft werden, müssen gültig geeichte Maße, Gewichte und Waagen verwendet werden. Messgeräte müssen so aufgestellt, angeschlossen, gehandhabt und unterhalten werden, dass Richtigkeit der Messung und die zulässige Ablesung der Anzeige gewährleistet ist.
- (3) Auf Verlangen des Käufers ist die Ware vorzumessen, vorzuzählen oder vorzuwiegen.
- (4) Sämtliche Lebensmittel sind so zu lagern und zu behandeln, dass sie vor Verunreinigungen und allen sonstigen nachteiligen Beeinflussungen geschützt sind.

§ 8 **Sauberhalten der Marktflächen**

- (1) Die für den Markt bestimmten Flächen dürfen nicht verunreinigt werden. Verpackungsmaterial und Reststoffe, welche im Rahmen des Verkaufs anfallen, dürfen nicht in öffentliche Abfallbehälter entsorgt werden.

- (2) Der Inhaber eines Standplatzes ist verpflichtet,
- a) jede vermeidbare Verunreinigung der Marktflächen und Markteinrichtungen zu unterlassen und die Verkaufseinrichtungen und deren Umgebung stets sauber zu halten, insbesondere in sauberem Zustand zu hinterlassen;
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verwehen kann;
 - c) Verpackungsmaterial/Abfälle, soweit durch sein Geschäft veranlasst, sind beim Verlassen der Marktflächen mitzunehmen, eigene Abfallbehälter sind entsprechend aufzustellen;
 - d) feste oder flüssige Abfälle jeder Art nicht neben oder unter Fahrzeugen und Verkaufseinrichtungen sowie in Straßenabläufen und in den Baumscheiben abzulagern oder auszugießen und
 - e) seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Marktzeit von Schnee und Eis freizuhalten.

§ 9 **Verhalten auf den Märkten**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung, die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittelrecht, das Hygienerecht sowie die Anordnungen der Stadt und der städtischen Marktaufsicht zu beachten.
- (2) Jeder Teilnehmer am Marktverkehr hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist verboten:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten, sofern kein genehmigter Standplatz vorliegt;
 - b) Waren zu versteigern oder mit Lautsprecher anzubieten (ausgenommen sind Sprechhilfen);
 - c) Autos, Motorräder, Mopeds, Fahrräder mitzuführen, sofern sie nicht unmittelbar mit der Verkaufseinrichtung verbunden sind;
 - d) zu betteln oder zu hausieren; sich in betrunkenem Zustand auf dem Markt aufzuhalten;
 - e) Hunde (ausgenommen Blindenhunde) während des Markttreibens auf den Marktplatz mitzubringen.
- (4) Den Beauftragten der Stadt und zuständiger amtlicher Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die im Markthandel tätigen Personen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (5) Fahrzeuge der Markthändler, die nicht mit der Verkaufseinrichtung verbunden sind, müssen auf den durch die Stadt ausgewiesenen Parkmöglichkeiten abgestellt werden.
- (6) Jeder Teilnehmer am Markthandel ist gehalten, seine anfallende Abfallmenge zu minimieren.

§ 10 **Marktaufsicht**

- (1) Die städtische Marktaufsicht wird durch den Marktmeister sowie das Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung im Zusammenwirken mit dem Gewerbeamt der Stadtverwaltung Waldenburg vorgenommen.
- (2) Die Marktteilnehmer haben den Anordnungen und Weisungen der unter § 10 Abs. 1 aufgeführten Amtspersonen zu entsprechen und diesen auf Verlangen Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren.
- (3) Den unter § 10 Abs. 1 genannten Amtspersonen sind im Rahmen ihrer Aufgaben sämtliche Auskünfte und Einsichten zu gewähren.

§ 11 Haftung

- (1) Die Haftung bei Auftreten von Schäden regelt sich nach den Bestimmungen des Zivilrechts. Versicherungen sind Angelegenheit des Markthändlers.
- (2) Markthändler haften im Rahmen der Aufsichtspflicht auch für ihre Bediensteten und ihre Beauftragten.

Abschnitt 2 Marktgebühren

Die Stadt Waldenburg erhebt für die Überlassung von Standplätzen und Stromanschluss zu den Märkten Gebühren.

§ 12 Gebührenschildner, Entstehen und Fälligkeit

- (1) Gebührenschildner ist, wer einen Standplatz zugewiesen erhält oder einen Stromanschluss benutzt. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes bzw. mit Inanspruchnahme des Stromanschlusses.
- (3) Die Gebühr wird jeweils am Markttag fällig und ist im Gewerbeamt der Stadtverwaltung oder beim Marktmeister während des Markttagcs nach entsprechender Aufforderung zu zahlen. Über den Erhalt der Gebühr wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 13 Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe

Für die Nutzung des Marktplatzes werden entsprechend dieser Satzung Gebühren erhoben:

1. für die Wochenmärkte im Sinne des § 67 GewO beträgt die Gebühr je Tag und je Quadratmeter insgesamt in Anspruch genommener Standfläche 1,00 EUR;
2. die Mindestgebühr je Tag beträgt 1,00 EUR;
3. für freistehende Ständer beträgt die Gebühr je Tag und je Quadratmeter insgesamt in Anspruch genommener Standfläche 0,50 EUR;
4. für die Benutzung von Stromanschlüssen beträgt die Gebühr je Tag 4,00 EUR;
5. für die Benutzung einer Stellfläche des Transportmittels (außer LKW) beträgt die Gebühr je Tag 5,00 EUR;
6. für Jahrmärkte im Sinne des § 68 Abs. 2 GewO beträgt die Gebühr für den Marktplatz inkl. Stromanschluss und -verbrauch je Tag 250,00 EUR;
7. für Volksfeste, Spezial- und Großmärkte sowie Ausstellungen und Messen im Sinne der §§ 60b, 64, 65, 66, 68 GewO beträgt die Gebühr für
 - a) Gestattung nach § 12 GastG 15,00 - 750,00 EUR;
 - b) Standgebühr – Festplätze
- Schausteller 25,00 - 50,00 EUR/Tag + Strom und Wasser;

- Zirkuszeltte bis 2 Masten	50,00 EUR/Tag + Strom und Wasser;
- Zirkuszeltte ab 3 Masten	75,00 EUR/Tag + Strom und Wasser;
- Endreinigung (Kautiön)	50,00 - 200,00 EUR;
c) Standgebühr – Verkaufsstände	5,00 - 100,00 EUR/Tag/lfdm. + Strom und Wasser

§ 14 **Ordnungswidrigkeiten**

Mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Marktgebührensatzung verstößt.

§ 15 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Wochenmarktsatzung der Stadt Waldenburg vom 03.02.1993, geändert durch die Satzung zur Anpassung kommunaler Satzungen und Verordnungen an den Euro vom 28.11.2001 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren bei der Durchführung von Wochenmärkten und Veranstaltungen durch Schausteller vom 08.12.1993, geändert durch die Satzung zur Anpassung kommunaler Satzungen und Verordnungen an den Euro vom 28.11.2001 außer Kraft.

Der mit Satzung vom 22. Januar 2013 geänderte Paragraph 13 Nummer 4 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft.

gez. Pohlers
Bürgermeister